

XLI.

Befehl Hochf. Regierung
an alle Beamte wegen Festsetzung des Corporis
delicti bey Diebstählen.

von 1784.

Demnach wahrgenommen worden, daß bey verschiedentlich verübten Diebstählen die erforderliche Besichtigung so fort entweder gar nicht, oder doch so mangelhaft vorgenommen werde, daß nachhero bey Enttappung deren Thätern sich die größte Beschwerden ereignen müssen, und dann ersteres den allgemeinen jedoch irrigen Wahn, daß die Besichtigungskosten den Bestohlenen zur Last fallen, zum Grunde zu haben, in Erfahrung gebracht worden, so wird wie schon vor einigen Jahren geschehen, hiedurch wiederholter künd gemacht, daß derley über erlittene Diebställe einzunehmende Augenheime von der gehörigen Obrigkeit jedesmal ohnentsgeltlich, und von Amtswegen vorzunehmen. Deshalben aber auch ein jeder bestohlener davon sogleich die Anzeige zu thun, um deshalben schuldig seye, damit durch Verheimlichung des Diebstahls die Thättere nicht frecher gemacht, und zu neuen Diebstählen, wie die Erfahrung bestätiget hat, angereizt werden. Demen Beam-

ten

Befehl Hochf. Regierung an alle Beamte wegen ic. 223

ten, Berichtshaberen, und sonstiger kompetenter Obrigkeit wird sodann auch die nöthige Weisung hiedurch ertheilet, bey derley vorzunehmender Besichtigungen

- A) Die an denen Häusern, Thüren, Fenstern, Kisten und Schränken verübte Gewalt
- B) Die allenfalls wahrzunehmende Spuren, woher die Diebe gekommen seyen.
- C) Die Höhe der überstiegenen Mauthen, und an Häusern geschehenen Einsteigens.
- D) Die von den Dieben allenfalls hinterlassene in loco delicti vorgefundene zum Eindringen, oder Einsteigen gebräuchte Instrumenten ad Protocollum auf das Genaueste zu bemerken, den Furum passum zur eidlischen Bestärkung des erlittenen Diebstahls des dabey gehaltenen Schadens, und der Art, wie solcher Diebstahl ausgeführt worden, auch ob, und woher derselbe allenfalls Verdacht auf jemand habe, anzuhafnen, und das abgehaltene Protocoll jedesmal sobald als möglich anhero zur Hochfürstl. Regierung einzuschicken.

Decretum in Consilio 29. Aprilis 1784.

Unkundlich aufgedrucktes Hochfürstl. Waderbornischen Regierung's Insigels. Signaturum Waderborn ut supra.

(L.S.) Vt. J. F. A. Meyer, Vicekanzler.

W. H. Grundhof, Secret. sublit.

XLI.